

Volksbegehren per Mausklick

Seit Beginn 2018 bestehen die Voraussetzungen, bundesweite Volksbegehren in jedem Gemeindeamt und über eine Online-Plattform zu unterstützen.

Das zu Jahresbeginn 2018 in Betrieb gegangene *Zentrale Wählerregister (ZeWaeR)* ist eine vom Bundesministerium für Inneres (BMI) zur Verfügung gestellte Datenanwendung, auf der die lokalen Wählerevidenzen aller 2.100 österreichischen Gemeinden unter gleichen Bedingungen, in derselben technischen Umgebung und mit den gleichen Funktionalitäten geführt werden. Die Evidenzen befinden sich weiterhin im Verantwortungsbereich der Gemeinden, das BMI fungiert als Dienstleister. Erstmals wird es allerdings möglich, die in der Zentralen Wählerevidenz und der Zentralen Europa-Wählerevidenz

enthaltenen Daten aller wahlberechtigten Personen und automatisiert abzugleichen, mögliche Doppelregistrierungen zu verhindern, Häftlinge während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe einer Wählerevidenz zuzuordnen und die Datenqualität der Wählerevidenz-Informationen insgesamt zu erhöhen. Bei Gesetzesänderungen sind viele Erweiterungen der Funktionalitäten denkbar.

Neues Volksbegehren-System. Schon jetzt bringt das neue Volksbegehrensgesetz 2018 weitreichende Änderungen mit sich: Bürgerinnen und Bürger mussten bislang ihre Hauptwohnsitz-Gemeinde aufsuchen, wenn sie ein Volksbegehren unterstützen wollten – sowohl bei der Sammlung von Unterschriften, um überhaupt ein Volksbegehren starten zu können („Einleitungsverfahren“), als auch in der späteren Phase des – meist österreichweit durchgeführten – achttägigen „Eintragungsverfahrens“. Nun können Wahlberechtigte in jede Gemeinde gehen,



Neues Volksbegehren-System: Unterstützungserklärungen und Eintragungen für Volksbegehren können erstmals auch via Internet getätigt werden.

um für ein Volksbegehren – im Einleitungsverfahren oder im Eintragungsverfahren – zu unterschreiben. Mit Hilfe der qualifizierten digitalen Signatur einer Bürgerkartenfunktion („Handy-Signatur“ oder „Smart Card“) können Unterstützungserklärungen und Eintragungen für Volksbegehren darüber hinaus erstmals auch von jedem beliebigen Ort via Internet getätigt werden – etwa von Zuhause oder einem Urlaubsdomizil aus.

Dadurch haben auch Auslandsösterreicherinnen und -österreicher mit einer „Bürgerkarte“ erstmals das Recht, ein Volksbegehren zu unterstützen. Eine eventuelle Sorge einer „Stigmatisierung“ bei Unterstützung eines Volksbegehrens in der Heimatgemeinde fällt weg.

Entlastung. Für die Gemeinden bringt die Zentralisierung eine Entlastung. Im Eintragungszeitraum läuft der Vorgang nicht mehr über aufgelegte Stimmlisten ab, sondern über bei der


Gemeinde aufgestellte Computer. Eine Eintragung wird in einer Datenanwendung mit der aus dem *ZeWaeR* entnommenen bereichsspezifischen Personenkennzahl der eintragungswilligen Person vermerkt; die wahlberechtigte Person erhält eine Bestätigung über die Eintragung. Ein ähnliches Procedere besteht bei der Abgabe einer Unterstützungserklärung.

Gemeinden werden keine Stimmkarten mehr ausstellen müssen, da bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig vom Wohnsitz ein Volksbegehren in jeder beliebigen Gemeinde und über eine Online-Plattform unterstützt

werden kann. Der Online-Zugang erfolgt über einen speziell abgesicherten Web-Bereich; für jedes Volksbegehren wird eine eigene, vom Zentralen Wählerregister getrennte Datenanwendung gebildet.

Am Ende eines Eintragungsverfahrens fällt das Ermittlungsverfahren weg, das bislang viel Zeit bei den Gemeinden als Eintragungsbehörden gebunden hat. Die Gemeinden müssen keine Summen der Stimmberechtigten laut Wählerevidenz und die Summe der gültigen Eintragungen mehr feststellen; es sind keine Niederschriften und keine Meldekettens über die Bezirkswahlbehörden an das BMI erforderlich. Informationen werden unmittelbar erfasst und sind nach kürzester Zeit auswertbar.

Im Verlauf des Jahres 2018 wird das *ZeWaeR* auch für landesgesetzlich geregelte Volksbegehren eingesetzt werden können. Derzeit laufen die dafür erforderlichen technischen Vorbereitungsarbeiten.



Anmeldung. Alle bundesweiten Volksbegehren müssen beim BMI registriert werden, bevor mit dem Sammeln von Unterstützungserklärungen begonnen werden kann. Dadurch wird ein Gesamtüberblick bestehen, für welche Anliegen im Moment tatsächlich „gesammelt“ wird. Bereits bei der Anmeldung im Innenministerium müssen der Text des Volksbegehrens (maximal 500 Zeichen, sonst Erweiterung um ein Beiblatt), eine Kurzbezeichnung (maximal drei Worte), die Bezeichnung eines oder einer Bevollmächtigten sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters, die Unterschriften dieser Personen und die Bestätigung über die Einzahlung eines Kostenbeitrags in der Höhe von 500 Euro auf ein Konto des BMI vorliegen.

Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2017 hat der Gesetzgeber das Volksbegehren hinsichtlich der Modalitäten für Wahlberechtigte und Behörden moderner und zugänglicher gestaltet. Nach wie vor muss ein Einleitungsantrag von mindestens 8.401 Personen unterstützt werden, das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und als Gesetzesantrag oder Anregung formuliert sein. Innerhalb von drei Wochen wird vom Innenminister über einen Einleitungsantrag entschieden.

Bei Stattgabe muss zwischen dem Tag der Verlautbarung und dem ersten Tag des Eintragungszeitraums ein Zeitraum von mindestens acht Wochen liegen; der Eintragungszeitraum darf nicht später als sechs Monate nach dem Tag der Verlautbarung enden. Innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Verlautbarung muss der Bevollmächtigte einen Druckkostenbeitrag in der Höhe von 2.250 Euro an das BMI überweisen. Der Betrag wird mit den 500 Euro, die für die Anmeldung erforderlich sind, bei einem erfolgreichen Volksbegehren in der fünffachen Höhe rückvergütet.

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des achttägigen Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt. In der Phase des Sammelns von Unterstützungserklärungen muss das Wahlrecht am Tag der Unterstützung vorliegen. Für die parlamentarische Behandlung eines Volksbegehrens sind weiterhin 100.000 Unterschriften notwendig